

## **Fall 1**

In der 4. Klasse einer Mittelschule ist die Französischlehrerin erkrankt. Da der Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache Französisch“ an dem auf die Krankmeldung folgenden Tag stundenplanmäßig in einer letzten Stunde („Randstunde“) unterrichtet wird, wartet die Klasse das Eintreffen der für die Supplierung vorgesehene Lehrerin erst gar nicht ab, sondern geht nach Hause. Die in diesem Fall vom KV verfügte nachträgliche Erfüllung der versäumten Pflichten (nämlich der Besuch der – wenn auch supplierten – Französischstunde) durch Verlängerung des Unterrichts an einem anderen Schultag wird von einigen Schülern als „Kollektivstrafe“ bezeichnet.

Frage: Ist die vom KV verfügte Verlängerung des Unterrichts an einem anderen Tag tatsächlich als nachträgliche Erfüllung der versäumten Pflichten aufzufassen? Begründen Sie ausführlich.

### **Musterlösung:**

Die angeordnete Erziehungsmaßnahme ist im vorliegenden Fall durchaus gerechtfertigt, sofern die zusätzliche Stunde zum Nachholen des versäumten Französischunterrichts verwendet wird und die Erziehungsberechtigten zeitgerecht von der Unterrichtsverlängerung in Kenntnis gesetzt werden. Unzulässig wäre eine solche Vorgehensweise jedoch dann, wenn mittels der zusätzlichen Unterrichtsstunde etwa Leistungsrückstände aufgeholt werden sollten, die durch disziplinarwidriges Verhalten der Schüler oder durch mangelnde Mitarbeit entstanden sind.

Vor der Anordnung ähnlicher Maßnahmen ist daher zu prüfen, ob das Nachholen der versäumten Pflichten im Einzelfall ausschließlich durch Verlängerung des gemeinsamen Unterrichts erreicht werden kann. Als Strafmaßnahme darf eine Verlängerung des Unterrichts jedoch niemals herangezogen werden

## **Fall 2**

Die Schülerin Annette M. besucht die 2. Klasse der MS und fällt im Pflichtgegenstand „Lebende Fremdsprache Englisch“ nicht nur durch schwache Leistungen, sondern auch dadurch auf, dass sie Hausübungen nur sehr sporadisch bringt. Da Aufforderungen und auch ein belehrendes Gespräch nichts nützen, behält sie der Englischlehrer an einem Schultag nach der letzten Unterrichtsstunde in der Schule, um sie einige HÜs nachholen zu lassen. Er begründet diese Maßnahmen damit, dass er der Schülerin hierdurch einen „Auftrag zur nachträgliche Erfüllung versäumter Pflichten“ erteilt hat.

Frage: Steht die verfügte Erziehungsmaßnahme im Einklang mit den schulrechtlichen Bestimmungen? Begründen Sie ausführlich.

### **Musterlösung:**

Das Nichtbringen von HÜ ist zweifelslos als eine Fehlverhalten der Schülerin im Sinne des § 8 Abs 1 lit. b der Schulordnungs VO zu beurteilen. Daher kann der Lehrer auch den Auftrag zum Nachholen der versäumten Pflicht als ein durchaus zulässiges, in den oben genannten VO vorgesehene Erziehungsmittel anwenden. Allerdings ist es wohl nicht gerechtfertigt, einen Schüler zur nachträglichen Erfüllung jener Pflichten, die nicht ausschließlich in der Schule nachgeholt werden können, dort zurückbehalten. Da es in der Natur von HÜ liegt, daheim erledigt zu werden, kann auch deren Nachholen in der Schule nicht verlangt werden.

### **Fall 3**

Sissi M. besucht die 3. Klasse einer AHS mit Tagesbetreuung. Bei der Zeugnisverteilung am Ende des Unterrichtsjahres wird ihr vom KV das Jahreszeugnis nicht ausgefolgt. Der KV begründet dies damit, dass die Mutter der Schülerin trotz mehrfacher Mahnungen der Schule noch „Verpfleggeld“ schulde. Das Zeugnis könne nach Erlag des ausständigen Geldbetrags im Sekretariat abgeholt werden.

Frage: Steht dem KV ein solches Zurückbehaltungsrecht (als Erziehungsmittel zu)? Begründen Sie ausführlich.

### **Musterlösung:**

Die Erziehungsmittel sind in § 47 SchuG und in der § 8 Schulordnungs VO taxativ (abschließend) aufgezählt. Darin ist ein Retentionsrecht (Zurückbehaltungsrecht) an Dokumenten oder Sachwerten des Schülers nicht enthalten. Im ABGB ist ein solches Recht z.B. bei Kfz-Werkstätten vorgesehen, die ein Auto repariert haben und die Reparaturkosten nicht vollständigerhalten haben.

In einer schulrechtlichen Bestimmung ist jedoch eine solche Maßnahme nicht vorgesehen. Die Handlungsweise des Lehrers ist daher rechtlich nicht gedeckt.

#### **Fall 4**

Matthias N. und Otto F. besuchen eine Polytechnische Schule. Unter teilweiser Mitwirkung zweier weiterer Klassenkameraden haben sie eine Art Gang gegründet, mittels derer sie einige besonders eifrige Schüler tyrannisieren und ihnen auch schon ein Handy abgenommen haben. Nach zahlreichen Ermahnungen und belehrende Gesprächen seitens des KV, die allesamt erfolglos bleiben, sieht die Klassenkonferenz in dieser immer problematischer werdenden Polarisierung der Klasse Anlass genug, dem Schulleiter die Versetzung von Matthias N. als einem der Hauptakteure in die Parallelklasse vorzuschlagen.

Frage: Welche rechtlichen Möglichkeiten scheinen Ihnen in diesem Fall angemessen? Begründen Sie ausführlich.

#### **Musterlösung:**

Da die Auflösung der unruhestiftenden Kräftestruktur der Klasse am ehesten geeignet erscheint, eine Normalisierung des erforderlichen Klassenklimas herbeizuführen, sollte der SL dem Vorschlag der Klassenkonferenz entsprechen (Versetzung in Parallelklasse nach § 47 Abs 2 SchUG) Auf das Mitbestimmungsrecht der Schülervertreter ab der 9. Schulstufe gem. § 58 Abs. 2 Z 2 lit. a SchUG wird hingewiesen.

## **Fall 5**

Daniel R. besucht die 3. Klasse (3. Schulstufe) einer im Ballungszentrum gelegenen VS. Der Bub fällt durch sein äußerst aggressives Verhalten sowie durch seine Weigerung auf, ihm übertragene Aufgaben zu erledigen. Scheinbar grundlos geht er auf seine Mitschüler, aber auch Lehrer los. Mehrere Gespräche der Klassenlehrerin und der Schulleitung mit Daniels Eltern sind ergebnislos verlaufen, da diese mit der Erziehung ihres Sohnes allem Anschein nach überfordert sind.

Auch der stundenweise Einsatz einer Betreuungslehrerin hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht. Einige Eltern von Mitschülern, die bei den häufigen Aggressionshandlungen leicht verletzt worden sind, haben sich deshalb schon mehrfach bei der Schulleitung beschwert und zuletzt sogar den Ausschluss Daniels gefordert.

Frage: Welche Möglichkeiten stehen den Organen der Schule in diesem Fall zur Verfügung? Begründen Sie ausführlich.

### **Musterlösung:**

Gem. § 47 Abs 2 SchUG kann die Schulleitung, sofern es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig erscheint, einen Schüler auch in eine Parallelklasse versetzen. Aufgrund der beschriebenen Situation ist allerdings zu vermuten, dass sich in der Parallelklasse Daniels Verhalten nicht wesentlich ändern würde. Eine solche Maßnahme wäre etwa dann empfehlenswert, wenn es darum ginge, Schüler voneinander zu trennen, die gemeinsam bzw. als Gruppe einen störenden Einfluss auf die Klassengemeinschaft haben.

Der Ausschluss eines Schülers von der Schule gem. § 49 SchUG stellt kein Erziehungsmittel im engeren Sinne, sondern in erster Linie eine Schutz- und Sicherheitsmaßnahme dar. Gründe für den Ausschluss sind die durch das äußerst aggressive Verhalten bedingte dauernde Gefährdung der Mitschüler sowie Lehrer bzw. die erfolglose Anwendung von Erziehungsmitteln. Allerdings muss für Daniel die Erfüllung der Schulpflicht gesichert sein. Da Daniel die Möglichkeit erhalten bleiben muss, seine Schulpflicht zu absolvieren, würde der Ausschluss an einer notwendigen Aufnahme in einer anderen VS vermutlich scheitern.